



9.8

Satzung der Curt Engelhorn-Stiftung für die Reiss-Engelhorn-Museen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Curt Engelhorn-Stiftung für die Reiss-Engelhorn-Museen.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Sitz der Stiftung ist Mannheim, Baden-Württemberg, Deutschland.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Reiss-Engelhorn-Museen als öffentliche Einrichtung der Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung. In der Tradition der Weltläufigkeit des Kurpfälzisch-Mannheimer Unternehmertums verfolgt die Stiftung das Ziel, die Reiss-Engelhorn-Museen zu einem national und international angesehenen Zentrum für Kunst- und Kulturgeschichte und internationalen Kulturvergleich zu formen. Hierfür vergibt die Stiftung finanzielle Mittel, gegebenenfalls auch Sachwerte und Dienstleistungen, an die Museen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Förderung und eigene Durchführung

- kulturvergleichender Untersuchungen der europäischen und amerikanischen Kulturentwicklung, vorrangig anhand erhaltener Kulturgüter über den gesamten Zeitraum der Geschichte der Menschheit. Vergleichend werden auch die Kulturen anderer Kontinente einbezogen und erforscht;
- der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung von national und international bedeutenden Ausstellungen, Kongressen, Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen;
- wissenschaftlicher Untersuchungen innerhalb eines zeitlich fest umrissenen Projektrahmens von maximal 5 Jahren, die in der Regel mit einer Ausstellung abgeschlossen werden;
- kultureller Veranstaltungen der Museen einschließlich gastgeberischer Aufwendungen;

sowie die Förderung

- der Zusammenarbeit der Museen mit in- und ausländischen Institutionen;
- der Sammlungen der Museen, um sie zu bewahren und zu erweitern;
- der Schauräume und weiteren Einrichtungen der Museen;
- eines Forums für internationale Fotokunst an den Museen;
- von Innovationen im Museumswesen;
- des Dialogs zwischen den Kulturen;
- des Austauschs von Nachwuchskräften des Museumswesens mit europäischen und amerikanischen Museen,
- der Ausbildung von Nachwuchskräften des Museumswesens in Form von Volontariaten; evtl. in Verbindung mit einem Aufbaustudium; und schließlich
- durch die Auslobung von Curt-Engelhorn-Stipendien für besonders qualifizierte Nachwuchskräfte des Museumswesens.



3. Nicht gefördert werden Unterhalt und Instandhaltung der Museumsliegenschaften sowie alle weiteren laufenden Kosten des Museumsbetriebes gemäß dem städtischen Haushalt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt im Zeitpunkt ihrer Errichtung
DM 10.000.000,00 = 5.112.918,81 Euro
(in Worten: fünf Millionen einhundertzweiß Tausend neuhundertachtzehn Euro und einundachtzig Cent).
2. Das Stiftungsvermögen ist der Stiftung unmittelbar nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das Anfangsvermögen nach der Genehmigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörden bei der Stifterin zur Zahlung auf ein von diesem benanntes Konto einzufordern. Die Zahlung hat zur freien Verfügung des Vorstandes zu erfolgen.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen kann jedoch in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von insgesamt 10 % des am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahrs vorhanden gewesenen Stiftungsvermögens in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist und auf andere Weise nicht erreicht werden kann. In den folgenden Jahren sind aus den Erträgen Mittel in gleicher Höhe in angemessenem Verhältnis zum eigentlichen Stiftungszweck in das Stiftungsvermögen zurückzuführen.
4. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zwecke zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
5. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung von dem Stiftungszweck entsprechenden Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 5 AO gebildet werden.
6. Die Stiftung hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung Rechnung zu führen.
7. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.



§ 5 Zustiftungen

1. Die Stifterin wird das Anfangsvermögen (§ 4) vom Jahre 2002 an 10 Jahre lang bis zum Jahre 2011 um jährlich 1 Million Euro aufstocken. Zum Stadtjubiläum am 24.01.2007 wird eine weitere Zustiftung von DM 10.000.000,00 = 5.112.918,81 Euro (in Worten: fünf Millionen einhundertzwölf Tausend neunhundertachtzehn Euro und einundachtzig Cent) vorgenommen werden, so dass sich ein Gesamtvolumen von DM 39.558.299,99 = 20.225.837,62 Euro (in Worten: zwanzig Millionen zweihundertfünfundzwanzig Tausend achthundertsiebenunddreißig Euro und zweiundsechzig Cent) ergeben wird.
2. Die Stifterin ist berechtigt, Zustiftungen von dritter Seite (zu Lebzeiten eines Förderers*) oder durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis nach dem Ableben einer Person) anzunehmen. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt werden.
3. Zustiftungen können aus finanziellen Mitteln oder Sachwerten, z.B. Kunstsammlungen, bestehen.
4. Bei Zustiftungen kann der Zustifter mit der Stiftung eine Vereinbarung über die Art und Weise der Verwendung der Zustiftung als separatem Stiftungsfonds treffen, sofern deren Wert mindestens DM 50.000,00 = 25.564,59 Euro beträgt. Gegenstand der Vereinbarung kann auch die Verwendung des Namens des Stifters für diesen Stiftungsfonds sein.

§ 6 Zuwendungen

Zwischen der Stiftung und Zuwendungsgebern können Verträge zur Sicherstellung des Stiftungszweckes geschlossen werden. Diese Zuwendungen können, z.B. zur Bezahlung des laufenden Betriebs, insbesondere des Personals (Beschäftigte, übergeleitete Mitarbeiter, Versorgungsempfänger) und zur Finanzierung von Investitionen und Projekten bestimmt werden.

Zu den Zuwendungen zählen auch Spenden und sonstige Einnahmen wie z.B. Sponsorenmittel.

§ 7 Stiftungsorgane

1. Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, das Stiftungskuratorium und der Stiftungsvorstand
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungskuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können erstattet werden. Der Stiftungsrat kann für den Zeitaufwand und die Auslagen seiner Mitglieder sowie der Mitglieder des Stiftungskuratoriums bei der Verfolgung des Stiftungszwecks eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung beschließen.
3. Der Stiftungsrat und das Stiftungskuratorium können für sich und im Benehmen mit dem Stiftungsvorstand für diesen eine Geschäftsordnung beschließen.

*) Soweit hier und im Folgenden bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form gewählt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.



4. Die Mitglieder der Stiftungsorgane können sich – mit Ausnahme von Curt Engelhorn – nicht vertreten lassen. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäftsergebnisse der Stiftung Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach ihrem Ausscheiden fort.

5. Die Mitglieder der Stiftungsorgane können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden. In einem solchen Fall werden Mitglieder des Stiftungsrates vom Stiftungskuratorium, Mitglieder des Stiftungskuratoriums und Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat abberufen.

§ 8 Mitglieder des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat besteht aus neun geborenen und bis zu sechs gekorenen Mitgliedern.

Geborene Mitglieder sind:

- Curt Engelhorn und ein weiteres von ihm benanntes Mitglied seiner Familie, in der Nachfolge jeweils zwei Mitglieder der Familie Curt Engelhorn, die von der Familie zu benennen sind. Näheres regelt Herr Curt Engelhorn im Wege der letztwilligen Verfügung;
- eine Vertrauensperson der Familie Curt Engelhorn, bestimmt auf mindestens fünf Jahre durch Herrn Curt Engelhorn. Einen Personenwechsel regelt Herr Curt Engelhorn, z.B. im Wege der letztwilligen Verfügung. In seiner Nachfolge regeln dies die beiden oben genannten Mitglieder der Familie Curt Engelhorn.

Geborene Mitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit sind:

- der Staatssekretär für Kunst und Museen im zuständigen Ministerium des Landes Baden-Württemberg,
- der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim,
- der Dezernent für Kunst und Kultur der Stadt Mannheim,
- der Vorsitzende der Gesellschaft der Freunde Mannheims und der ehemaligen Kurpfalz e.V.,
Mannheimer Altertumsverein von 1859,
- der Vorsitzende des Fördererkreises für das Reiss-Museum e.V.,
- der Vorsitzende der Stiftung für das Reiss-Museum.

Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit endet auch die Stellung als Mitglied des Stiftungsrats.

2. Die gekorenen Mitglieder werden vom Stiftungsrat mehrheitlich jeweils für fünf Jahre kooptiert. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder der ersten Amtszeit werden vom Gründungsstifter benannt. Bei den gekorenen Mitgliedern soll es sich um herausragende Persönlichkeiten des kulturellen Lebens handeln. Es kann jeweils ein Mitglied der beiden stärksten Fraktionen des Gemeinderats kooptiert werden.

3. Curt Engelhorn übernimmt den Vorsitz des Stiftungsrates. Sein Stellvertreter wird aus der Mitte des Stiftungsrates gewählt. Für seine Nachfolge wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden. Eine der beiden Personen muss der Familie Curt Engelhorn angehören.

4. Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.



5. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil, es sei denn, der Stiftungsrat beschließt, allein zu tagen.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszweckes und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung – mit Ausnahme von § 13, 3 – insbesondere auch über Zustiftungen (§ 5) und Zuwendungen (§ 6). Er überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands. Dieser hat auf Verlangen des Stiftungsrats über Angelegenheiten der Stiftung zu berichten. Der Stiftungsrat kann Bücher und Schriften einsehen und örtliche Besichtigungen vornehmen.

2. Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über

- die Vergabe der Stiftungsmittel
- Änderungen der Satzung
- den Wirtschaftsplan und damit über die Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen und von Spenden (§ 4)
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Gewinns
- den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze
- den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte ab einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Wertgrenze, wenn die Rechtsgeschäfte nicht im Wirtschaftsplan aufgeführt und anschließend vom Stiftungsrat beschlossen wurden.
- die Entlastung des Stiftungsvorstands
- die Wahl des Abschlussprüfers
- die Wahl der Kuratoriumsmitglieder.

3. Der Stiftungsrat hat im Falle einer Neubesetzung der Leitung und der Stellvertretenden Leitung der Reiss-Engelhorn-Museen – und damit des Stiftungsvorstandes – gegenüber der Stadt Mannheim das Vorschlagsrecht für geeignete Personen. Hierzu tagt der Stiftungsrat gemeinsam mit dem Kuratorium. Bis zu drei Vorschläge werden dem Personalausschuss der Stadt Mannheim unterbreitet. Die Stadt Mannheim verpflichtet sich, im Benehmen mit der Stiftung die Auswahl zu treffen und eine Findungskommission in Abstimmung mit der Stiftung einzurichten. Das Nähere regelt ein Vertrag zwischen der Stiftung und der Stadt Mannheim.

4. Der Stiftungsrat berät den Stiftungsvorstand in allen Fragen, die der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.

5. Der Stiftungsrat überwacht den Vorstand im Hinblick auf die Verwaltung des Stiftungsvermögens und berät ihn bei den notwendigen Anlageentscheidungen. Er kann hierzu einen Ausschuss einrichten, der mit den entsprechend erfahrenen und vorgebildeten Mitgliedern des Stiftungsrates sowie einem Mitglied des Stiftungsrates, das von der Familie Engelhorn bestimmt wird, besetzt sein sollte.

§ 10 Mitglieder des Stiftungskuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, zu denen als geborenes Mitglieder der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates, der Vorsitzende und Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sowie der Kulturdezernent der Stadt Mannheim hinzu kommen. Bei den Mitgliedern soll es sich um herausragende Persönlichkeiten des kulturellen Lebens handeln. Die Zusammensetzung soll eine internationale Ausrichtung und die wichtigsten Fachgebiete der Museen widerspiegeln.



2. Die Wahl-Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt.
3. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorsitzender des Kuratoriums ist der Stiftungsratsvorsitzende. Stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsitzende des Vorstandes.
5. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine gemeinsame Sitzung mit dem Stiftungsrat ist möglich.

§ 11 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

1. Das Kuratorium berät und unterstützt Vorstand und Stiftungsrat bei der Erfüllung des Stiftungszwecks und ist eine Plattform für den Erfahrungsaustausch auf den entsprechenden Gebieten. Es wird vom Vorstand über das jeweilige Jahresprogramm und die Projekte der Stiftung und der Reiss-Engelhorn-Museen informiert.
2. Das Kuratorium kann Vorschläge für das Programm und die Projekte der Stiftung dem Stiftungsvorstand unterbreiten.
3. Das Kuratorium kann Vorschläge zu nationalen und internationalen Kooperationen und zum Dialog der Kulturen unterbreiten.
4. Das Kuratorium kann Vorschläge zur Bewahrung und Erweiterung der Sammlungen unterbreiten.
5. Das Kuratorium kann Vorschläge für geeignete Nachwuchskräfte unterbreiten, die sich für das Curt-Engelhorn-Stipendium qualifizieren.
6. Das Kuratorium kann geeignete Bewerberinnen und Bewerber für das Volontariat, evtl. in Verbindung mit einem Aufbaustudium, vorschlagen.
7. Das Kuratorium wählt gemeinsam mit dem Stiftungsrat bis zu drei Vorschläge für die Besetzung der Leitung und Stellvertretenden Leitung der Reiss-Engelhorn-Museen – und damit des Stiftungsvorstandes - aus. Die Vorschläge werden dem Personalausschuss der Stadt Mannheim über den Stiftungsrat unterbreitet.
8. Das Kuratorium kann dem Stiftungsrat neu zu wählende Kuratoriumsmitglieder vorschlagen.

§ 12 Mitglieder des Stiftungsvorstands

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
2. Das Amt des Vorstandsvorsitzenden wird vom Leitenden Direktor der Reiss-Engelhorn-Museen, der zur Zeit zugleich Leiter des Fachbereiches Museen und Archiv der Stadt Mannheim ist, bekleidet. Das Amt des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden wird vom Stellvertretenden Direktor der Reiss-Engelhorn-Museen bekleidet. Die Vorstandstätigkeit währt für die Dauer der Amtszeit als Leiter und Stellvertretender Leiter der Museen. Endet diese Amtszeit vorzeitig, so endet zugleich das Amt im Stiftungsvorstand.



3. Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Stiftung. In den Angelegenheiten der Wirtschaftsplanung und Wirtschaftsführung trägt der Vorstand gemeinschaftlich die Verantwortung. In Fällen der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden obliegen dessen Aufgaben dem Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

§ 13 Aufgaben des Stiftungsvorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der Satzung, den Beschlüssen des Stiftungsrats und nach kaufmännischen Grundsätzen.

2. Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- die operative Umsetzung des Stiftungszwecks;
- die Vorbereitung der Beschlüsse des Stiftungsrats über die Vergabe der Stiftungsmittel und die operative Umsetzung der Beschlüsse;
- die Akquisition von Zustiftungen und Zuwendungen sowie Spenden;
- die Wirtschaftsplanung, Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung;
- die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Stiftungsgesetz, insbesondere der Genehmigungs-, Anzeige- und Vorlagepflichten nach dessen §§ 6 Absatz 4 und 9 Absatz 2.

3. Zu den Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden gehören insbesondere

- die Entscheidung über die inhaltliche und gestalterische Prägung und Präsentation der Programme und Projekte der Stiftung sowie ihre Konzeption und Ausrichtung;
- die Entscheidung über die Bewahrung und Erweiterung des Sammlungsgutes;
- die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Stiftungsrates fallen;

§ 14 Beschlussfassungen

1. Stiftungsrat und Kuratorium sind vom jeweiligen Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der wesentlichen Sitzungsunterlagen schriftlich einzuladen.

2. Stiftungsrat und Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen, abgesehen von Fällen der nachfolgenden Ziffer 3, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, wenn nicht in den Geschäftsordnungen der Stiftungsorgane etwas anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats.

4. Über die wesentlichen Beratungen und alle Beschlüsse von Stiftungsrat und Kuratorium ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer des tagenden Organs zu unterschreiben und den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.



§ 15 Änderung des Stiftungszwecks

Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder gegenstandslos oder erscheint die Stiftung angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse als nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat mit mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder der Stiftung einen geänderten oder neuen Zweck geben, der jedoch in der Förderung kultureller Aufgaben in Mannheim liegen muss.

§ 16 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht regelt das Stiftungsgesetz.

§ 17 Anfall des Stiftungsvermögens

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Mannheim, die es für einen dem Stiftungszweck oder – sofern dies nicht möglich ist – diesem so nahe wie möglich kommenden Zweck zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der stiftungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung in Kraft.